BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **UWG, TabStG, TabakerzG: Zweckbestimmung als Mischkomponente für E-Zigaretten**
   Urteil vom 11.03.2026, Az: I ZR 96/25
2. **UWG: Erfolgshaftung des Betriebsinhabers für Wettbewerbshandlungen Dritter**
   Urteil vom 11.03.2026, Az: I ZR 28/25
3. **SpruchG: Erstattung von Gebühren im Spruchverfahren**
   Beschluss vom 25.02.2026, Az: II ZB 16/24
4. **WEG: Räume für Anlagen des gemeinschaftlichen Gebrauchs**
   Urteil vom 20.02.2026, Az: V ZR 34/25
5. **ZPO: Gewillkürte Prozessstandschaft**
   Urteil vom 24.02.2026, Az: VI ZR 430/24
6. **InsO: Erfüllung einer Geldauflage als inkongruente Deckung**
   Urteil vom 12.03.2026, Az: IX ZR 18/25
7. **VBVG: Ausschlussfrist für pauschale Betreuervergütung**
   Beschluss vom 04.02.2026, Az: XII ZB 419/25

Urteile und Beschlüsse:

1. UWG, TabStG, TabakerzG: Zweckbestimmung als Mischkomponente für E-Zigaretten

Urteil vom 11.03.2026, Az: I ZR 96/25

a) Vorschriften zur Finanzierung von Leistungen der öffentlichen Hand, etwa durch Steuern und Abgaben, sind regelmäßig keine Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG und bezwecken grundsätzlich auch nicht den Schutz der Interessen der Marktteilnehmer. Dies gilt auch für die Pflicht zur Verwendung von Steuerzeichen für Tabakwaren gemäß § 15 Abs. 1 , § 17 Abs. 1 TabStG , und zwar ungeachtet des Umstands, dass es sich bei der Tabaksteuer um eine sogenannte Lenkungssteuer handelt, mit der im Interesse des Gesundheitsschutzes das Konsumverhalten der Verbraucher beeinflusst werden soll.

b) Dagegen handelt es sich bei der Preisvorschrift des § 26 Abs. 1 TabStG , die das Verbot der Abgabe unter dem Kleinverkaufspreis regelt, um eine Marktverhaltensregelung, weil sie die gleichen rechtlichen Voraussetzungen für die auf dem fraglichen Markt tätigen Wettbewerber schafft und daher zumindest auch eine wettbewerbsbezogene Schutzfunktion hat.

c) Der Begriff des "Nachfüllbehälters" nach Art. 2 Nr. 17 der Richtlinie 2014/40/EU , der in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a TabakerzG in der Fassung bis zum 21. Juli 2023 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b TabakerzG in der seit dem 22. Juli 2023 geltenden Fassung auch für das deutsche Tabakerzeugnisgesetz gilt, setzt nicht voraus, dass der Behälter mit einem gebrauchsfertigen E-Liquid befüllt ist, das als Basisliquid oder als Fertigmischung zum Nachfüllen von elektronischen Zigaretten verwendet werden kann. Es reicht aus, wenn der Behälter mit einzelnen Mischkomponenten befüllt ist, die gegebenenfalls nach Vermengung mit weiteren Komponenten zur Verwendung in E-Zigaretten geeignet und bestimmt sind.

d) Maßgeblich für die Zweckbestimmung als Mischkomponente für E-Zigaretten ist die Anschauung des angesprochenen Verkehrs. Steht eine Komponente in Rede, die sowohl als Lebensmittel als auch als Mischkomponente für E-Zigaretten geeignet ist (dual-use-Komponente) und die zwar zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung als Lebensmittel, zuvor aber als Mischkomponente für E-Zigaretten beworben worden ist, ist zu berücksichtigen, dass eine an sich nicht zu beanstandende geschäftliche Handlung auch dann ausnahmsweise Abwehransprüche nach § 8 Abs. 1 UWG auslösen kann, wenn der Verkehr mit ihr die Erinnerung an eine frühere unlautere Handlung verbindet und wegen dieser Fortwirkung zu einer Vorstellung vom Inhalt der späteren Handlung gelangt, die wettbewerbsrechtlich zu beanstanden ist, auch wenn die frühere Handlung nicht wiederholt wird (Fortführung von BGH, Urteil vom 5. Mai 2011 - I ZR 157/09 , GRUR 2011, 1153 [juris Rn. 15] = WRP 2011, 1593 - Creation Lamis, mwN).

2. **UWG: Erfolgshaftung des Betriebsinhabers für Wettbewerbshandlungen Dritter**
   Urteil vom 11.03.2026, Az: I ZR 28/25
   Beauftragt der Betriebsinhaber einen Dritten ganz oder teilweise mit der grundsätzlich ihm obliegenden Aufgabe der Bewerbung seines Produktangebots und stellt dem Dritten die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung, erweitert er damit seinen Geschäftsbetrieb. Die für die Erfolgshaftung des Betriebsinhabers für Wettbewerbshandlungen Dritter kennzeichnende gewisse Beherrschung des Risikobereichs sowie der erforderliche bestimmende und durchsetzbare Einfluss ergeben sich daraus, dass der Dritte aufgrund der Beauftragung tätig wird und auf die ihm vom Betriebsinhaber zur Verfügung gestellten Informationen zu den zu bewerbenden Produkten zurückgreift.

3. **SpruchG: Erstattung von Gebühren im Spruchverfahren**
   Beschluss vom 25.02.2026, Az: II ZB 16/24
   Ist der Antragsteller nicht selbst Rechtsanwalt, hat er in einem Spruchverfahren auch dann regelmäßig einen Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, wenn er bereits in einer größeren Zahl von Fällen (hier mindestens 20) als Antragsteller in Spruchverfahren aufgetreten ist.

4. **WEG: Räume für Anlagen des gemeinschaftlichen Gebrauchs**

Urteil vom 20.02.2026, Az: V ZR 34/25
Räume, in denen dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer dienende Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 2 WEG untergebracht sind, stehen nicht deswegen im (zwingenden) Gemeinschaftseigentum; sie können daher zum Gegenstand des Sondereigentums gemacht werden (insoweit Aufgabe von Senat, Urteil vom 2. Februar 1979 - V ZR 14/77 , BGHZ 73, 302, 311 ; Urteil vom 5. Juli 1991 - V ZR 222/90 , NJW 1991, 2909).

5. ZPO: Gewillkürte Prozessstandschaft
Urteil vom 24.02.2026, Az: VI ZR 430/24
Zur Frage des Vorliegens einer gewillkürten Prozessstandschaft.

6. InsO: Erfüllung einer Geldauflage als inkongruente Deckung
Urteil vom 12.03.2026, Az: IX ZR 18/25
InsO § 130 , § 131 , § 133 ; StPO § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 , Abs. 2 Satz 1
Die Erfüllung einer Geldauflage zur Einstellung eines Strafverfahrens durch den späteren Schuldner unterliegt im Verhältnis zur gemeinnützigen Einrichtung oder der Landeskasse als Zahlungsempfänger der Anfechtung als inkongruente Deckung (Fortführung BGH, Urteil vom 19. Januar 2012 - IX ZR 2/11 , BGHZ 192, 221 Rn. 12).
InsO § 129 Abs. 1 , § 143 Abs. 1 ; StPO § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 , Abs. 2 Satz 1
Zahlt der spätere Schuldner eine Geldauflage zur Einstellung eines Strafverfahrens unmittelbar an eine gemeinnützige Einrichtung, ist diese und nicht die Landeskasse richtiger Anfechtungsgegner.

7. VBVG: Ausschlussfrist für pauschale Betreuervergütung
Beschluss vom 04.02.2026, Az: XII ZB 419/25
a) Zu den Anforderungen an eine gerichtliche Geltendmachung der pauschalen Betreuervergütung zwecks Wahrung der Ausschlussfrist des § 16 Abs. 3 Satz 1 VBVG aF (seit 1. Januar 2026: § 15 Abs. 3 Satz 1 VBVG).

b) Die in § 16 Abs. 3 Satz 1 VBVG aF geregelte Ausschlussfrist für die gerichtliche Geltendmachung der pauschalen Betreuervergütung verstößt nicht gegen das Grundgesetz.